



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Appendix, in specie den Satisfactions-Punct betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. so viel Wosck, als Sie zur Defension ihrer Gränzen, in ihren Erb-Königreich und 1646.
Landen, bevorab bey jeso androhender Kriegs-Gefahr des Erb-Feindes Christlichen Majus.
Majus, Nahmens des Türckens von nöthen, nicht misgönnet werden.

Und werden an seiten Kayserlicher Majestät und des Reichs in diesen Frieden genommen, alle Dero Concedirte und Assistenten, in specie die Könige in Hispanien, Engelland, Dännemarc, Polen und alle Fürsten und Respublica in Italia.

Schließlich soll der Frieden-Schluß, sobald der Frieden geschlossen, und von allerseits interessirter Cronen Plenipotentiaris unterschrieben, billig ohne Verzug in allen seinen Clausulis würcklich vollzogen und exequiret, auch alsobald darauf alle hostilitates eingestellt, zu mehrer dessen Bekräft- und Bestärkung aber das Instrumentum Pacis, nicht allein von Kayserlicher Majestät und der Königin in Schweden, sondern auch von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, sodann den Reichs-Ständen in Schweden ratificiret, bestätigt und confirmiret, und solche Rationes allerseits innerhalb allhier zu Dñabrück gegen einander ausgewechselt werden.

Diesem nach wollen sich die Kayserliche Gesandten hierauf keines andern zu den Königlich Schwedischen Herren Abgesandten versehen, als daß dieselben nunmehr ohne ferners Bedencken oder tripliciren zu Einrichtung des Reccessus Pacis mit ihnen, Kayserlichen Gesandten, in mündliche Conferenz treten werden. Dñabrück

1. Maji.
21. April. 1646.

N. II.

Appendix der Kayserlichen Duplic gegen die Schweden, in specie den Satisfactionis-Punct betreffend.

N. II.
Appendix der
Kayserlichen
Duplic.

Demnach die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii zu Ihrer gnädigsten Königin präterdirten Satisfaction begehret haben, ganz Schlesien, Pommern, Wismar mit dem Schloß Pöhl und Fort Walsisch, und Warnemünde, wie ingleichen die inhabenden Stifter, als Bremen und Verden, und dieselben vom Reich zu Lehen zu erkennen und zu empfangen, und daß von den übrigen Stiftern Dñabrück, Minden und andern, die Interessati contentiret werden könnten: und dann Chur-Fürsten und Stände des Reichs mit ihrem Gutachten dahin gehen, daß die Kayserlichen Plenipotentiarii mit den Schwedischen Abgesandten dieses puncti Satisfactionis halber (jedoch mit Vorbehalt ihrer der Stände fernerer Erinnerung) tractiren und handeln sollten: Also haben sich vorgedachte Herren Kayserliche mit den Herren Schwedischen Plenipotentiaris unterredet, und ist die Sache auf alle eingewandte Motiven dahin gediehen, daß sie, Herren Schweden, von Vor-Pommern, den Erz-Stift Bremen, und Stift Verden, nicht haben weichen wollen noch abgebracht werden können, und thun sich die Kayserlichen Plenipotentiarii, vorbehältlich dessen, was ermelde Chur-Fürsten und Stände des Reichs darbey erinnern möchten, dahin erklären, nemlich, I. daß der Königin in Schweden und Dero Ehelichen Männlichen Leibes-Erben, und so deren keine vorhanden wären, dem Nächsten so nach jeso regierender Königin Abgang, König in Schweden seyn wird, und auf dessen Eheleibliche Manns-Erben, Vor-Pommern von Römischer Kayserlichen Majestät vor sich und des Reichs wegen zu Lehen verliehen werden solle, und dieses mit folgenden Conditionibus.

1) Daß, nach begebender gemeldter Lebensfähigkeit, der Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg 2c. und Dero folgenden Lebens-Erben, dieses Land ohne einigen Verzug, wieder abgetreten und unter keinen Schein oder Prætext der aufgewandten Spesen und Meliorationen oder ander Ursachen, wie die Nahmen haben möchten, vorenthalten werden solle.

2) Wann die Königin und deren Successoren von Ihrer Kayserlichen Majestät mit diesem Land belehnet werden, so sollen Ihre Churfürstliche Durchlauchten

1646.
Majus.

zu Brandenburg und Dero Mit-Befehnte allezeit, wie bißhero bey den vorigen Herzogen zu Pommern geschehen, Inhalt voriger L:hen-Brieff und Gebräuche, simultanee belehnet werde, auch deswegen die Titul und Waffen dieser Lande unverändertlich behalten.

3) Daß die Königin und deren Successoren, so lang sie dieses Land inhaben werden, Ihrer Kayserlichen Majestät und allen nachfolgenden erwählten Römischen Kaysern und dem Reich, von dieses Fürstenthums wegen, allen gehörigen Respekt und Gehorsam, gleich vorige Besizer und Inhaber, die Herzogen zu Pommern, zu thun schuldig und verpflichtet gewesen, erzeigen und beweisen sollen.

4) Alle Onera und Contributiones zu des Reichs Anlagen, nach Proportion und Inhalt voriger Matricul, auch zu Unterhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts, gleich wie andere getreue Stände des Reichs schuldig und verbunden, davon tragen und abstatten.

5) Daß selbiges Landes angehörige Stände, Ritterschafft, Städte und Einwohner, in specie die Stadt Stralsund, auch jedermänniglich, in hergebrachtem Statu, Privilegien, Immunitäten und Freyheiten, ordentlichen Instanzen und Appellationen, Recht und Gerechtigkeiten, Herkommen und Gewohnheiten, allermaßen sie dieselbe von vorigen Römischen Kaysern und Herzogen in Pommern gehabt und genossen, wie auch bey dem Religion- und Prophan-Frieden und andern des Heiligen Reichs Satzungen, so viel dieselben sie angehen, einhellig gelassen und darüber nicht beschweret, auch so jemanden, wer der sey, etwas, getragener Kayserlichen oder Deren Confoederirten und Adharenten Dienste halben, in diesem Herzogthum Vor-Pommern bey währendem Schwedischen Krieg eingezoget oder benommen worden, vermöge im Jahr 1641. aufm Reichs-Tage zu Regenspurg geschlossener Amnitiæ wieder restituiret werden sollen.

6) Die Königin und die Cron Schweden sollen hierauf alle Foedera, so sie bißhero wider Ihre Kayserliche Majestät und Dero hochlöbliches Erb-Haus auch Dero affiltirende Chur-Fürsten und Stände gehabt, allerdings renunciiren und dieselben aufheben, auch die Stände und andere, so ihnen dieses Kriegs halben verbunden, ihrer Obligation und Verschreibung erlassen und lossprechen.

7) Sie sollen von wegen dieser Lande mit den benachbarten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, sowol bey den Ausländischen Cronen gute Freundschafft, Nachbarschafft und Einigkeit halten, damit ihrenthalben Ihre Kayserliche Majestät und dem Reiche ohne desselben Vorwissen und Einwilligung kein neuer Krieg erwachse, die benachbarten Länder, Städte und Seehafen durch Einführung oder Gebrauch einiger Orlog-Schiffe in der Ost- oder West-See und daran gelegenen Strömen, keinesweges incommodiren, die Commercias aber und Zufuhr inn- und aus dem Reich, in die benachbarten Königreiche, Provincien und Landen, allerdings in den Stand wieder gebracht, erhalten und gelassen werden, worinnen dieselbe vor 50. 60. und mehr Jahren, zum allerbesten, frey und sichersten gewesen.

8) Da die Königin oder deren Successoren, da es ihren Königreich und Landen, so sie ausserhalb des Reichs besitzen, diensam sey, in diesen Landen einige Werbung anstellen wollten, sollen sie sich darinnen nach des Heiligen Reichs Satzungen verhalten, und dasselbe mit Vorwissen und Bewilligung Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Crayß-Obristen und gegen gebräuchliche Caution vornehmen, da sie aber solche Werbung zu der Pommerischen Lande nöthiger Defension anstellen wollten, sollen sie als ein Stand des Reichs dieselbe anders nicht, als wie es in des Reichs Constitutionibus erlaubt, vornehmen.

9) Die Königin und ihre in dieser Concession bewilligte Successores sollen wegen des Herzogthums Vor-Pommern, wie auch der nechst hernach folgenden Stifter halben, den Reichs-Constitutionen und Aufträgen gemäß, gleich wie andere Chur- und Fürsten des Reichs, in dem Römischen Reich, vor Ihrer Kayserliche Majestät oder Dero

1646.
Majus.

1646. Dero Cammer-Gerichte, Recht haben, nehmen, leiden und gedulden, und keinen 1646.
Majus. Stand des Reichs, oder auch ihre Untersassen, in Justicien-Sachen nach dem Kö-
nigreich Schweden ziehen.

II. Zum andern so viel obbemelbte 2. Stifter belanget, da hätten die Kayserliche Herren Abgesandte ja verhoffet, es sollten die Königlich-Schwedische Herren Abgesandte selbe Prætenzion haben fallen lassen, in Erwegung ihnen gleichwohl ziemlicher massen beandt, was es mit dergleichen Geistlichen Gütern vor eine Beschaffenheit habe, und wie wenig Kayserliche Majestät darüber zu disponiren befugt sey, massen sie, Kayserliche Herren Abgesandten, dann nochmal um deren Nachsetzung und Begebung inständig anhalten thun, mit dem Erbietzen, daß dargegen alle Schwedische Donaciones, so über selbige Stifts-Güter beschehen, vor gültig angenommen und entweder den Donatariis in Händen gelassen, oder aber in billigem Werth an baaren Mitteln gut gemacht und von den Stiftern wieder eingelöset werden sollen. Falls aber solches zu erhalten nicht möglich, erklären sich die Kayserliche Herren Abgesandten wegen selbiger Stifter Bremen und Verden, ferners dahin, daß selbige zwey Erz- und Stifter der Königin in Schweden und Dero Nachkommen, auch so lang, als Vor-Pommern bey denselben verbleiben wird, gelassen werden sollen, mit nachfolgenden Conditionen:

1) Daß selbe Erz- und Stifter in ihren Stand und Wesen gelassen, nur Erz- und Stifter, wie vor Alters, gehalten und tituliret, und darwider keine Veränderung oder transmutation zu weltlichem Wesen, vorgenommen werden solle.

2) Soll die Königin und deren Successoren in einem jeglichen Stifte gewisse Administratores, so den Nahmen von den Stiftern führen sollen, anordnen.

3) Sollen auch selbige Administratores und ein jeder wegen seines Stifts, so er in Verwaltung hat, vor der Römischen Kayserlichen Majestät und Dero hochlöblichen Cammer-Gerichte, nach Ausweisung des Heiligen Reichs Abschiede activè vel passivè zu Recht zu stehen schuldig seyn, dieselbe darauf in ihrer Constitution und Vollmacht angewiesen werden, und die gegenseitige Parthey einige Processen in Schweden insinuiren zu lassen nicht befugt seyn.

4) Sollen die Thum-Capital, Land-Stände, Ritterschafft, Städte und Unterthanen selbiger Stifter, auch jedermänniglich, in dero hergebrachtem Statu, Privilegien, Immunitäten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, allermassen sie dieselben von vorigen Römischen Kaysern, Erz- und Bischöffen, auch selbiger Stifter Inhabern gehabt und hergebracht, wie auch bey dem Religion- und Prophan-Frieden und andern des Heiligen Reichs Satzungen, so viel dieselben sie angehen, ruhig gelassen und dawider nicht beschwehret werden.

5) So soll auch in Religions-Sachen unter wärendender solcher Inhabung nichts verändert, die Catholischen Thum-Herren, Prælaten, Canonici, Vicarien, Religionen und Ordens-Personen samt deren Clöstern und Gütern (darüber eine designation aufzurichten) wie auch alle weltliche Unterthanen, so sich zu der Catholischen Religion bekennen, der Religion halben nicht angefochten noch beschwehret, sondern gleich andern beschützet, die Clöster unter keinem Schein oder Prætext eingezogen, oder zu andern Sachen verwand, sondern in ihren Wesen gelassen, und ihnen ihre Gefälle und Renthen unweigerlich ausgefolget werden.

6) So soll es auch im übrigen, so lange diese Concession währet, bey dem, was dieser Stifter halben in Reichs-Satzungen disponiret und verordnet, oder bey gegenwärtiger Compositions-Handlung der Religion halben verordnet werden möchte, alles dings sein Verbleiben haben.

7) Soll die Stadt Bremen mit ihrem District von dieser Concession allerdinge ausgenommen und bey der Reichs-Immediat, so lang der Erz-Stift der Königin in Schweden und deren Successoren seyn wird, verbleiben, und hernacher bis zu Erörterung

1646. terung der, deswegen am Kayserlichen Hofe zwischen dem Erz-Stift und der Stadt 1646.
Majus. sich enthaltenden Litispendenz, in jegigem ihren Stand ruhig und ungekränct gelassen Majus.
werden.

8) Alle Onera und Contributiones zu des Reichs Anlagen, nach Proportion und Inhalt voriger Matricul, auch Cammer-Gerichts Unterhaltung, gleichwie andere getreue Stände des Reichs schuldig und verbunden, davon tragen und abstaten.

9) Soll der Königin und deren Successoren wegen alles desjenigen, so Ihr im Reiche durch diesen Friedens-Schluß verlassen wird (es sey solches in unterschiedlichen Craysen gelegen, oder nicht) auf Allgemeinen Reichs-Tägen mehr nicht als ein Votum passiret, auf den Crays-Tägen aber gehalten werden, wie es in einem jeden Craysse Herkommen und gebräuchlich.

10) Soll dem jegigen Inhabern des Erz-Stifts ein Ort zu seiner Residenz vorbehalten und gelassen,

11) Demselben auch aus des Erz-Stifts Einkommen jährlich ein gewisser Unterhalt (darüber man sich zu vergleichen) verordnet und gegeben werden.

12) Endlich sollen auf den Fall der Lehns-Eröffnung des Fürstenthums Vor-Pommern, bemeldte zwey Erz-Stifte Kayserlicher Majestät und dem Reiche wieder heimfallen, und die Successoren an der Cron Schweden solche alsdann unwegerlich und ohne einige Ausrede und Prætension Meliorationum, aufgewendeter Kosten oder anderer Ursachen halben, sie haben Mahmen wie sie wollen, abzutreten schuldig seyn.

Und nachdem höchst-gedachte Königin in Schweden auch bey jegigen Tractaten sich erbiehen lassen, gegen Nichtigmachung ihrer Satisfaktion, mehr allerhöchst gedachter Thro Kayserlichen Majestät und Dero höchst-lieblichem Erz-Hause Oesterreich hinwieder angenehme Assistentz auf einen oder andern Nothfall, sonderlich wider den Türcken, wann derselbe den getroffenen Frieden brechen wollte, zu erweisen: Also wird oft höchst-gemeldte Königin in Schweden nicht allein als künftiger Reichs-Niemand und Vafall, sondern auch als gute Freund- und Nachbarin, Ihr nicht zuwider seyn lassen, in Ansehung so stattlicher Lande, so Dieselbe vom Reich bekommen, Thro Kayserlichen Majestät und Dero hochloblichem Erz-Hause (so eine Vormauer der Christenheit) mit Rath und That beizustehen.

Fürs andere, wann die Cron Frankreich sich mit den Thro angebothenen übermäßigen Conditionen und Friedens-Mitteln nicht begnügen lassen, sondern auf ihren Unfug bestehen, und den Krieg auf des Reichs Boden wieder Thro Kayserliche Majestät, Dero Erz-Haus und andere getreue Chur-Fürsten und Stände des Reichs fortsetzen wollte, so soll auf solchen Fall die Cron Schweden dieselbe zu Annehmung billigmäßiger Friedens-Mittel anweisen helfen.

Drittens, soll die Cron Schweden Threr Kayserlichen Majestät nach allen Kräften beystehen, damit sich die Pfalz-Graven mit Wieder-Einräumung der Unter-Pfalz certis conditionibus begnügen lassen, die Churfürstliche Dignität samt der Ober-Pfalz dem Churfürsten in Bayern und allen von der Wilhelminischen Linie abspassenden verbleiben möge; also und vergestalt, daß das Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enß übernommener Eviktion allerdings würcklich enthoben bleibe.

Vierdtens, soll die Königin und Cron Schweden dem Erz-Hause Oesterreich beforderlich erscheinen und beystehen, damit dasselbe bey seinem in Würtemberg auf tödlichen Hintritt weyländ Herzog Ludwig zu Würtemberg, im Jahr 1595. eröffneten Lehen Blaubayern, samt beyden verpfändeten einhabenden Stücken Hohenstauffen und Achalm, ohne Refusion des Pfand-Schillings, gelassen werde.

Endlich sollen alle in Teutschland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich occupirte übrige Städte, Bestungen, Schlöffer, Stifter, und darunter auch
Dritter Theil. 3 das

1646. das Stift Halberstadt; item die zum Bisthum Straßburg gehörige Bestung Ben- 1646.
 Majus. seiden und andere Plätze, ihren vorigen rechtmäßigen Kayser, König, Churfürsten,
 Fürsten, Bischöffen, Prälaten, Grafen, Herren, Edlen, Städten und sonst mán-
 niglichen, nach Ausweisung des General-Frieden-Schlusses, wieder eingerümet und
 abgetreten werden.

Alles und jedes, was beygesetzt, bis zu völligem Schluß, unverfänglich.

N. III.

Project des Instrumenti Pacis, wie es von Kayserlicher Seite den
 Schweden ist exhibiret worden.

In nomine Sacrosanctæ & Individuæ Trinitatis Amen.

N. III.
 Kayserliches
 Project In-
 strumentipä-
 cis an die
 Schweden.

Notum sit omnibus & singulis præsentis litteras lecturis, aut legi au-
 dituris, quod cum ob natum in S. Rom. Imperio Germanicæ Nationis ali-
 quot ab hinc annis Civile & Internum bellum, cui deinde utrinque Exte-
 ri quoque Reges ac Principes accesserunt, non solum totam Germaniam,
 verum etiam alias Europæ Provincias Christiani nominis, maximis calami-
 tatibus affici contigerit, atque inter Augustissimum quondam Romanorum Im-
 peratorem Dominum FERDINANDUM II. Germaniæ, Hungariæ (tit.)
 inclytæ memoriæ Ejusque Confederatos, Socios & Assistentes ex una, &
 Serenissimum quondam Principem Dominum GUSTAVUM ADOL-
 PHUM, Suecorum (tit.) Regem, felicis recordationis, Ejusque Federatos
 & Adhærentes ex altera partibus, fatis diu armis decertatum plurimumque
 sanguinis Christiani effusum, & bellum hoc in Eorundem Successores Au-
 gustissimum scilicet modernum Imperatorem Dominum FERDINANDUM
 III. Ejusque Confederatos & Assistentes, Serenissimamque modernam Sue-
 corum Reginam Dominam CHRISTINAM &c. Ejusque Confederatos
 & Adhærentes devolutum, ac in hodiernum usque diem continuatum sit:
 tandem divina factum esse bonitate, corda Regum movente, ut de Pace
 Universali, in Christianos Principes reducenda, seria suscepta fuerit cogita-
 tio, atque ea de causâ, Conventionem Hamburgi, partium intervenientium
 consensu, die 33 Decembris Anno 1641. innotuit, instituta in Civitatibus
 Osnabrugi, & Monasterii Westphaliæ publico Congressu, tum Augustissi-
 mus Imperator tum Serenissima Regina ac Corona Sueciæ, ob tam utile ac
 salutare Pacis opus tractandum, perficiendum, concludendum & confirman-
 dum, suos utrinque delegaverint, & statuto tempore ac loco voluerint, Lega-
 tos Plenipotentiariorum, a parte quidem Augustissimi Imperatoris Illustrissimos
 & Excellentissimos N. N. ex parte vero Serenissimæ Regiæ Sueciæ Illustris-
 simos & Excellentissimos N. N. omnes & singulos legitimis & justis Manda-
 tis & Plenipotentibus instructos, quorum copia sub finem huius Instrumenti
 de verbo ad verbum inserta & annexa reperiuntur. Ab his igitur utriusque
 Partis Legatis Plenipotentiariorum, virtute Mandatorum sibi invicem exhibitio-
 rum & recognitorum, præsentibus quoque & ob hoc per Imperatorem legi-
 time convocatis Sacri Romani Imperii Dominis Electoribus, Principibus, ac
 reliquis Statibus ac Ordinibus, ad Divini nominis gloriam, ac Reipublicæ uti-
 litatem, salutem, Pax & amicitia conditionibus & Articulis infra positis tracta-
 ta, composita & conclusa est.

I. Pax sit Christiana, Universalis, perpetua, veraque ac sincera amicitia
 inter Sacram Cæsaream Majestatem ac Sacrum Romanum Imperium, om-
 nes ejusdem Electores, Principes ac Status, Regem Hispaniarum Catho-
 licum & Domum Austriacam & omnes ipsorum Confederatos, Socios &
 Assistentes, nec non Reges Regnaque Sueciæ & Galliæ, omnes ipsorum
 Federatos & Adhærentes, Eorumque respective Successores & Hæredes,
 eaque adeo sincere serioque impofterum fervetur ac colatur, ut utraque Pars
 alterius utilitatem, honorem ac commodum promoveat, omnique ex parte
 &